Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 382/2025 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens	I				
AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Limburg					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	24.11.2025

TOP	**Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Verteilung der Ausschussvorsitze und Benennung der Ausschussvorsitzenden Verteilung der stv. Ausschussvorsitze und Benennung der stv. Ausschussvorsitzenden**

Beschlussvorschlag

a) Die Anzahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden je Ausschuss wird auf einen/eine Stellvertreter/ Stellvertreterin festgelegt.

b) Es werden folgende Auschussvorsitzende benannt:
...
c) Es werden folgende stellvertretende Auschussvorsitzende benannt:
…
(auf der Basis eines einheitlichen Wahlvorschlags oder Zugreifverfahren nach d'Hondt)

Erläuterungen:

Gem. § 58 Abs. 5 GO NW bestimmen die Fraktionen die **Ausschussvorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder**.

Voraussetzung ist jedoch, dass sich die **Fraktionen** über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt haben und dieser Einigung nicht von 1/5 der Ratsmitglieder widersprochen wird.
An der Einigung müssen alle im Rat vertretenen Fraktionen beteiligt sein.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze unter Anwendung des Höchstzahlenverfahrens **nach d´Hondt** auf die Mitgliederzahlen der Fraktionen im Rat (22;9;8;5;3;2) zugeteilt. Das Zugriffsrecht steht ausschließlich den Fraktionen zu, wobei sich mehrere Fraktionen zusammenschließen können. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Die Fraktionen benennen dann die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.
Die beiden vorstehenden Verfahren (Einigung bzw. Zugreifverfahren) gelten für die stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend.

Soweit das Zugreifverfahren angewendet werden soll, ist vorher durch Mehrheitsentscheidung festzulegen, ob für die Verteilung und Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze das Höchstzahlenverfahren fortgesetzt oder von vorne begonnen werden soll.

Für folgende Ausschüsse gelten die vorstehenden Regelungen nicht:

Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss

Den Vorsitz im Haupt-, Personal, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss führt kraft Gesetz der Bürgermeister. Das Zugreifverfahren findet keine Anwendung, d. h. es erfolgt keine Anrechnung des Vorsitzes auf eine Fraktion.

Der Haupt-, Personal, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss wählt gem. § 57 Abs. 3 Satz 3 GO NRW aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden. Auch hier findet das Zugreifverfahren keine Anwendung, das heißt der Sitz der stellvertretenden Vorsitzenden im Haupt-, Personal, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss wird bei keiner Fraktion angerechnet.

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

Der/die Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie wird nach dem AG KJHG von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern gewählt, die dem Rat angehören. Dieser Vorsitz wird nicht auf die Höchstzahlen der Fraktionen angerechnet.

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der/die Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration wird nach § 27 Absatz 7 GO NRW aus seiner Mitte gewählt. Dieser Vorsitz wird nicht auf die Höchstzahlen der Fraktionen angerechnet.

a) Festlegung der Anzahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzende

In den zurückliegenden Legislaturen wurde die Anzahl auf zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende je Ausschuss festgelegt. Aufgrund der gesetzlichen Änderung der GO NRW ist eine Reduzierung auf einen/ eine stellvertretenden/ stellvertretende Ausschussvorsitzenden/ Ausschussvorsitzende möglich.

Sind die oder der Ausschussvorsitzende und alle Stellvertretungen verhindert, kann gem. § 58 Abs. 2 GO NRW die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu den Ausschusssitzungen laden. Die Sitzungsleitung übernimmt das anwesende Ratsmitglied im Ausschuss, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

Diese sogenannte „ad hoc" Neuregelung soll gewährleisten, dass die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse auch im Verhinderungsfall zu jeder Zeit sichergestellt ist.

In der Vergangenheit ist es sehr selten vorgekommen, dass überhaupt eine Vertretung der/des Ausschussvorsitzenden erfolgen musste bzw. die/der zweite Stellvertreter zum Zuge gekommen ist. Da zusätzlich festgelegt ist, wer die Sitzungsleitung im Falle einer Vertretung als „ad hoc" Vorsitzender übernehmen müsste – hier erfolgt dies gem. § 58 Abs. 2 GO NRW durch das Ratsmitglied im Ausschuss, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört- ist der Kreis der in Frage kommenden möglichen Personen grundsätzlich eingrenzbar.

Daher wird vorgeschlagen, auf die Benennung einer zweiten Stellvertretung zu verzichten und bei Bedarf auf diese Regelung zurückzugreifen.

b) Ausschussvorsitzende per Zugreifverfahren

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 10.11.2025 zur Bildung von Ausschüssen sind folgende **fünf** Ausschussvorsitze zu besetzen:

1. Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften
2. Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
3. Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung
4. Ausschuss für Planung und Umwelt
5. Wahlprüfungsausschuss

Entsprechend der derzeitigen Fraktionsstärken ergäbe dies folgende Zugriffsreihenfolge:
CDU-Fraktion (22): 1;2;5
AfD-Fraktion (9): 3
SPD-Fraktion (8): 4
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (5): -
FDP-Fraktion (3): -
Fraktion Die Linke (2): -

Unter Berücksichtigung möglicher Zusammenschlüsse von zwei oder mehreren Fraktionen entstehen vielfältige Zugriffsreihenfolgen. Hierüber berät die Verwaltung im Vorfeld der Sitzung bei Bedarf die einzelnen Fraktionen.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.

c) stellvertretende Ausschussvorsitzende per Zugreifverfahren

Die Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze und die Besetzung der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden ist nach § 58 Abs. 5 letzter Satz GO NW entsprechend dem Verfahren über die Verteilung der Vorsitze und Bestimmung der Vorsitzenden durchzuführen. Daher wird auf die Erläuterungen zu b) verwiesen.

Für die Verteilung und Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze sollte der Rat **zuvor** entscheiden, ob das Höchstzahlverfahren fortgesetzt oder von **vorn** begonnen werden soll. Denn beispielsweise bei einer Abstimmung entsprechend der Fraktionsstärke (22;9;8;5;3;2) würde bei der **Fortsetzung des Verfahrens** die Vorsitze und stv. Vorsitze wie folgt besetzt werden:

CDU-Fraktion:	3 Vorsitze	2 stv. Vorsitze (1;2;5;6;9)
SPD-Fraktion:	1 Vorsitze	1 stv. Vorsitze (4;10)
Bündnis 90/ Die Grünen:	0 Vorsitze	1 stv. Vorsitz (7)
FDP	0 Vorsitze	0 stv. Vorsitz
AfD	1 Vorsitze	1 stv. Vorsitz (3;8)

Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 10.11.2025 zur Bildung von Ausschüssen sind folgende **fünf** stellvertretende Ausschussvorsitze zu besetzen:

1. Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften
2. Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur
3. Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung
4. Ausschuss für Planung und Umwelt
5. Wahlprüfungsausschuss

Entsprechend der derzeitigen Fraktionsstärken ergäbe dies folgende Zugriffsreihenfolge:

CDU-Fraktion (22): 1;2;5
SPD-Fraktion (8): 4
Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (5): 0
FDP-Fraktion (3): 0
AfD-Fraktion (9): 3
Fraktion Die Linke (2): 0

Unter Berücksichtigung möglicher Zusammenschlüsse von zwei oder mehreren Fraktionen entstehen vielfältige Zugriffsreihenfolgen. Hierüber berät die Verwaltung im Vorfeld der Sitzung bei Bedarf die einzelnen Fraktionen.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren stellvertretenden Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die stellvertretenden Vorsitzenden.

Mit der Neufassung des § 58 Absatz 5 GO NRW besteht die Möglichkeit, dass zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder einen begründeten Widerspruch gegen den/ die von einer Fraktion bestimmte/ bestimmten Vorsitzende/ Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen einlegen. Der Widerspruch kann schriftlich erklärt werden. Im Falle des Widerspruchs verbleibt das Bestimmungsrecht bei der nach Satz 2 und 3 berechtigten Fraktion.

Der Bürgermeister ist bei den Abstimmungen zu diesem TOP **nicht** stimmberechtigt (§40 Absatz 2 i.V.m. §58 Absatz 5 GO NRW).